99089122020000, 99089122020000

Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen (Waffenschein) Verlängerung

Heruntergeladen am 29.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/116621661/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089122020000, 99089122020000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen (Waffenschein) Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erlaubnispflichtige Waffen, Waffenschein verlängern, Führen von Waffen, Waffe tragen, Waffe in der Öffentlichkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	28.02.2023
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg 23.11.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__28a.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__8.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__28a.html
Teaser	Wenn Ihr Waffenschein abläuft, müssen Sie ihn verlängern lassen.
Volltext	Den Waffenschein erhalten Sie für höchstens 3 Jahre. Sie können den Waffenschein zweimal um höchstens 3 Jahre verlängern lassen. Den Waffenschein erhalten Sie zum Führen von erlaubnispflichtigen Waffen. Unterschieden wird zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen. Um erlaubnisfreie Schusswaffen führen zu dürfen, benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein (vgl. weiterführende Informationen). Eine Liste der Waffen, für deren Erwerb und Besitz Sie keine Erlaubnis benötigen, finden Sie in Anlage 2 des Waffengesetzes. Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren. Mit dem Waffenschein wird Ihnen erlaubt, eine Waffe außerhalb • der eigenen Wohnung, • der eigenen Geschäftsräume, • des eigenen befriedeten Besitztums (zum Beispiel eigener Garten) und • einer Schießstätte zu tragen. Wenn Sie die Waffe bei sich tragen, müssen Sie den Waffenschein bei sich haben und sich mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Um den Waffenschein zu erhalten, müssen Sie • das entsprechende Alter haben sowie

Modul	Sachverhalt
	• Ihr Bedürfnis, • Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, • Ihre persönliche Eignung, • Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition, • eine Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden in Höhe von 1 Million Euro abdeckt, sowie • die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachweisen. Ob Sie die Voraussetzungen (weiterhin) erfüllen, wird bei der Verlängerung erneut überprüft. Wenn Sie in eine andere Stadt oder Gemeinde umziehen, müssen Sie den Waffenschein nicht umschreiben lassen. Wenn Sie ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis mit Waffen und Munition umgehen, droht Ihnen eine Geld- oder Freiheitsstrafe.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Waffenbesitzkarte und Waffenschein • Nachweis eines Bedürfnisses (zum Beispiel Nachweis der Gefährdung Ihrer Person) • Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro (pauschal für Personen- und Sachschäden)
Voraussetzungen	• Sie müssen eine gültige Erlaubnis für den Erwerb und Besitz einer Waffe haben (z. B. Waffenbesitzkarte). • Sie müssen einen Waffenschein haben. • Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. • Sie müssen nachweisen, dass es für Sie notwendig ist, Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen (Bedürfnis). Um Waffen in der Öffentlichkeit führen zu dürfen, müssen Sie gegenüber der zuständigen Waffenbehörde einen glaubhaften Grund angeben. Als glaubhafter Grund wird in der Regel anerkannt, wenn Ihr Leben in hohem Maße gefährdet ist; Sie andere Gründe glaubhaft darlegen können, weshalb Sie Waffen in der Öffentlichkeit führen wollen. • Sie müssen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit nachweisen. Als waffenrechtlich unzuverlässig können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie

Modul	Sachverhalt
	innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden sind oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben. angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren. Sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben. • Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen. Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie geschäftsunfähig sind. Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind. Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden. angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden. • Sie müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die Personen- und Sachschäden pauschal in Höhe von 1 Million Euro abdeckt.
Kosten	GebOMIK Tarifstelle 14.2.1.1 Ausstellung eines Waffenscheines für eine gefährdete Person (§ 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 19 WaffG) EUR 100,00 Tarifstelle 14.2.1.2 Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und –personal (§ 10 Abs. 4

Modul	Sachverhalt
	Satz 1 i. V. m. § 28 WaffG) EUR 200,00 Tarifstelle 14.2.2.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für gefährdete Personen EUR 80,00 Tarifstelle 14.2.2.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und –personal (§ 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 28 WaffG) EUR 150,00 Tarifstelle 14.2.4Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein (§28 Abs. 4 WaffG) EUR 50,00
Verfahrensablauf	Sie müssen den Waffenschein bei der zuständigen Waffenbehörde verlängern lassen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde verlängert den Waffenschein, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Um den Antrag schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden: • Ihre Personal-NWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person • die Erlaubnis-NWR-ID für die waffenrechtliche

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnis (E-NWR-ID) • die Waffen- oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID). Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Waffenbehörde bei den Polizeidirektionen des Landes Brandenburg
Formulare	Formulare finden sich auf der Internetseite Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Vordrucke bei der zuständigen Waffenbehörde einzureichen. Persönliches Erscheinen nötig: Nein, in Ausnahmefällen ja https://polizei.brandenburg.de https://polizei.brandenburg.de
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen (Waffenschein) Verlängerung, Permit to carry firearms (firearms license) Renewal